

Vfg.

**Landesbeauftragter für Naturschutz
Prof. Dr. Holger Gerth**

1.

An den

Schleswig-Holsteinischen Landtag
Herrn Hauke Göttisch
Vorsitzender des Umwelt- und Agrarausschuss

Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Büro:
Ministerium für Energiewende,
Landwirtschaft, Umwelt
und ländliche Räume
Mercatorstr. 3
24106 Kiel
Tel.: (04 31) 9 88-70 80
Fax: (04 31) 9 88-70 20
E-Mail: Landesnaturschutzbeauftragter@melur.landsh.de

Privat:
Lindenallee 25
24601 Ruhwinkel
Tel.: (0 43 23) 66 04
E-Mail: fagerth@gmx.de

Kiel, 19.11.2015

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/5249

Betr.: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesnaturschutzgesetzes und anderer Vorschriften
Gesetzesentwurf der Landesregierung, Drucksache 18/3320

Sehr geehrter Herr Göttisch,
sehr geehrte Damen und Herren Landtagsabgeordnete ,

ich bedanke mich für die Zusendung des Entwurfes des Gesetzes zur Änderung des Landesnaturschutzgesetzes u.a. und nehme gerne Stellung zur Novellierung. Meine Stellungnahme ist mit den Mitgliedern des Landesnaturschutzbeirates abgestimmt und wird zugleich in deren Namen herausgegeben.

Wir begrüßen ausdrücklich, dass das Naturschutzrecht in Schleswig-Holstein mit der Novellierung wieder näher an das Bundesnaturschutzgesetz angepasst werden soll und dadurch der Naturschutz wieder einen höheren Stellenwert erhalten wird.

Zu einzelnen Vorschriften nehmen wir wie folgt Stellung:

Zum Landesnaturschutzgesetz

Zu § 1 Regelungsgegenstand dieses Gesetzes; Sicherung der biologischen Vielfalt

Die Sicherung der biologischen Vielfalt ist für den Naturschutz von besonderer Bedeutung, um den Rückgang der Arten zu stoppen. Daher wird der neue Abs. 2 in § 1 begrüßt, in dem geregelt wird, dass zu deren Sicherung darauf hinzuwirken ist, dass bei der Nutzung von Natur und Landschaft durch Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft sowie im Rahmen von Freizeitaktivitäten wildlebende Tiere und Pflanzen sowie ihre Lebensgemeinschaften nur soweit beeinträchtigt werden, wie es für den beabsichtigten Zweck unvermeidlich ist. Der Verweis auf den „beabsichtigten Zweck“ ist dabei weit interpretierbar.

Der Verweis auf die Bedeutung von Mooren und Auen für die Biodiversität ist zu begrüßen. Aber auch andere geschützte Biotope wie beispielsweise Heiden haben ihren besonderen Wert für die biologische Vielfalt. Es wird daher empfohlen, in Abs. 2 einen Verweis auf die geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 21 LNatSchG aufzunehmen.

Zu § 5 Instrumente und Verfahren der Landschaftsplanung

Landschaftsrahmenpläne für Schleswig-Holstein sollten wieder zugelassen werden, da sie konkretere Aussagen für den Naturschutz erlauben. Der § 9 des BNatSchG sollte hier wieder unmittelbar wirken.

Zu § 6 Landschaftsprogramm

Es wird empfohlen, dass analog zum BNatSchG § 10 wieder Landschaftsrahmenpläne aufgenommen werden.

Alternativ wäre ein regionalisiertes Landschaftsprogramm für Schleswig-Holstein geboten, dass in seinen Aussagen und Kartendarstellungen präziser ist als das jetzige Landschaftsprogramm. Die Kartengrundlagen sollten denen der Regionalplänen entsprechen und damit Festlegungen des Naturschutzes wiedergeben.

Zu § 7 Landschaftspläne und Grünordnungspläne

Es wird begrüßt, dass Grünordnungspläne wieder in Schleswig-Holstein vorgeschrieben werden.

Zu § 8 Eingriffe in Natur und Landschaft

Die Auflistung von Eingriffstatbeständen als sogenannte Positivliste in Abs. 1 wird ausdrücklich begrüßt. Dadurch wieder eine über alle Kreise und Städte einheitliche Handhabung der Eingriffsregelung vorgeschrieben, die bislang nicht immer gegeben war. Diese ist geboten, um den Landschaftsverbrauch einzuschränken.

Zu § 12 Biotopverbund

Es wird begrüßt, dass der Biotopverbund mindestens 15 % der Landesfläche umfassen soll, wovon 2 % zu Wildnisgebieten zu entwickeln sind.

Zu § 21 Gesetzlich geschützte Biotope

Wie begrüßen, dass das „arten- und struktrreiche Dauergrünland“, dem eine hohe ökologische Bedeutung zufällt, neu in den §21 aufgenommen wird und damit zukünftig unter den Biotopschutz fällt.

Das Knicknetz ist für Schleswig-Holstein von landschaftsprägender Bedeutung mit einem hohen ökologischen Wert. Daher wird ausdrücklich begrüßt, dass zu deren Schutz in den Abs. 4 und 5 Pflegemaßnahmen u.a. im Detail geregelt werden.

Nach Abs.1 letzter Satz unterliegen Knicks dem Landeswaldgesetz, wenn sie nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 3 in und am Wald liegen. Sie genießen damit nicht den Biotopschutz nach § 30 BNatSchG sowie § 21 LNatSchG. Für Knicks innerhalb von Waldflächen ist dies nachvollziehbar, aber für am Waldrand gelegene Knicks sollte der gleiche Schutz aus der Biotop-VO hinsichtlich Saumstreifen und Überhällerschutz gelten wie für die übrigen in der Feldmark. Die unterschiedliche Behandlung von Knicks sollte entfallen und auch mit Blick auf Cross-compliance Regelungen vereinheitlicht werden. Das Landeswaldgesetz sollte daher im Rahmen dieses Artikelgesetzes in seinem § 2 Abs.1 Satz 2 Ziffer 3 durch Streichung der Worte „und am“ geändert werden.

Zu § 26 Genetisch veränderte Organismen

Im 4. Satz wird eine Genehmigungsfiktion von 2 Monaten geregelt. Diese Frist ist angesichts der Komplexität und der Relevanz für Natur und Umwelt zu kurz und sollte u.E. ganz gestrichen werden.

Auch wird vorgeschlagen, einen Mindestabstand von 1000 Metern zu FFH-Gebieten einzuführen, damit das Risiko einer Übertragung von Bt-Proteinen und einer Aufnahme durch Insekten vermindert wird.

§ 44 Beiräte und Kreisbeauftragte für Naturschutz

Der Beirat bei Landesnaturschutzbeauftragten hat sich in seinen letzten Sitzungen ausführlich mit der Rolle der Kreisnaturschutzbeauftragten und deren Beiräte befasst.

Wir bitten dringend, dass in § 44 Abs. 1 Satz 1 verbindlich vorgeschrieben wird, dass bei den unteren Naturschutzbehörden Kreisbeauftragte für Naturschutz zu bestellen sind und ein Beirat für den Naturschutz zu bilden ist. Daher sollten im 1. Satz die Worte „Bei der unteren Naturschutzbehörde kann eine Kreisbeauftragte oder ein Kreisbeauftragter bestellt werden und ein Beirat für den Naturschutz gebildet werden“ durch die Worte „...ist eine Kreisbeauftragte oder ein Kreisbeauftragter zu bestellen und ein Beirat für den Naturschutz zu bilden“ ersetzt werden.

Die Begründung kann der beigefügten Resolution vom 18.2.2014 entnommen werden.

§ 50 Vorkaufsrecht

Es wird begrüßt, dass das im BNatSchG verankerte Vorkaufsrecht an Grundstücken in Gebieten, die für den Naturschutz von Bedeutung sind, wieder eingeführt wird.

Es wird empfohlen, die Flächenkulisse auf die ausgewiesenen Biotopverbundflächen und auf Wasserflächen wie beispielsweise Seen zu erweitern.

Neben der Stiftung Naturschutz sind auch private Stiftungen, wie beispielsweise die Schobach Stiftung oder auch Naturschutzvereine Eigentümer von großräumigen Naturschutzflächen. Daher ist es folgerichtig, dass das Vorkaufsrecht nach Abs. 4 auch auf diese übertragen werden kann, um deren Eigentumsflächen zu arrondieren.

Zum Landeswaldgesetz

Zu § 2 Begriffsbestimmungen

In Abs. 1 Ziffer 3 sollten die Worte „und am“ gestrichen werden, damit Knicks am Waldrand unter den Biotopschutz nach § 21 LNatSchG fallen. Die Begründung siehe dort.

Zu § 6 Zielsetzung für den Staats- und Körperschaftswald

Die Schaffung eines Netzes von Naturwäldern in der Größenordnung von 10 % des gesamten Staats- und Körperschaftswaldes wird begrüßt.

Zu § 14 Naturwald und § 15 Erlass von Naturwaldverordnungen

Die rechtliche Sicherung der ausgewiesenen Naturwälder durch die §§ 14 und 15 LWaldG wird begrüßt.

Schlussbemerkung

Diese Stellungnahme wird zugleich im Namen der Mitglieder des Beirates beim Landesnaturschutzbeauftragten abgegeben. Wir bitten, unsere Anregungen und Änderungsvorschläge bei der Novellierung des Landesnaturschutzgesetzes und des Waldgesetzes zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Holger Gerth

Anlage: Resolution des Landesnaturschutzbeirates zur Beibehaltung der Beauftragten für Naturschutz der Kreise und kreisfreien Städte Schleswig-Holsteins und ihrer Beiräte vom 18.2.2014

Resolution

zur Beibehaltung der Beauftragten für Naturschutz der Kreise und kreisfreien Städte Schleswig-Holsteins und ihrer Beiräte

Der Beirat beim Landesnaturschutzbeauftragten hat sich mit den Aufgaben und dem Selbstverständnis der Naturschutzbeauftragten der Kreise und der kreisfreien Städte und ihrer Beiräte auseinandergesetzt und auf seiner Sitzung am 18.2.2014 einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

Bei der anstehenden Novellierung des Landesnaturschutzgesetzes ist es dringend geboten, in § 44 die Berufung der Kreisbeauftragten für Naturschutz und deren Beiräte fest zu verankern. In Abs. 1 sollten daher im ersten Satz die Worte „Bei den unteren Naturschutzbehörden kann eine Kreisbeauftragte oder ein Kreisbeauftragter für Naturschutz bestellt und ein Beirat für den Naturschutz gebildet werden“ durch das Wort „... ist eine Kreisbeauftragte oder ein Kreisbeauftragter zu bestellen und ein Beirat für den Naturschutz zu bilden“ ersetzt werden.

Begründung

Seit Inkrafttreten des Landschaftspflegegesetzes im Jahre 1973 gab es den verbindlich zu bestellenden Naturschutzbeauftragten der Kreise und kreisfreien Städte und seinen Beirat. Erst bei der letzten Novellierung vor 7 Jahren wurde eine Kann-Regelung eingeführt.

In einigen Kreisen läuft derzeit eine Diskussion über die Beiräte des Kreis-/Stadt- naturschutzbeauftragten als verzichtbare freiwillige Aufgabe. Im Kreis Pinneberg wurde der Beirat im letzten Jahr bereits aufgelöst.

Diesem Ansinnen muss bei der anstehenden Novellierung durch eine feste Verankerung im LNatSchG entgegengewirkt werden, denn Kreisbeiräte in ihrer Gesamtheit sind ein bewährtes und unverzichtbares Netzwerk des ehrenamtlichen Naturschutzes in SH. Sie bilden vor allem über die Kreisbeauftragten ein Bindeglied zwischen dem Naturschutzgeschehen vor Ort, auf Kreisebene und der Landesebene. Das macht nur Sinn, wenn es sich um ein geschlossenes Netz handelt. Existieren Kreisbeiräte nur freiwillig und zeitweise nach wechselnden politischen Gegebenheiten, so ist die für den Naturschutzbeauftragten notwendige Wahrnehmung in der Öffentlichkeit sehr gestört und langfristiges, perspektivisches Arbeiten erschwert.

Die Naturschutzbeiräte der Kreise und kreisfreien Städte setzen sich durchweg aus Persönlichkeiten mit weit gespanntem Erfahrungshorizont und vielfältiger Fachkompetenz zusammen. Neben Vertretern der Naturschutzverbände wirken in den Beiräten u.a. für Naturschutz aufgeschlossene fachkundige Vertreter der Land- und Forstwirtschaft mit. Ihr erfolgreiches Wirken ist anerkannt, geschätzt und in der Landschaft sichtbar. Gleiches gilt für die Naturschutzbeauftragten bei den UNBen.

Die große Bandbreite der in den Beiräten vertretenen Fachkompetenzen ermöglicht es den Behörden immer wieder, fachliche Beratung in verschiedenen Feldern abzurufen. Die Beiratsempfehlungen /-beschlüsse spiegeln ein breites Votum wieder. Infolge einsparungs-bedingtem Personalabbau und veränderter Verwaltungsstrukturen in den Kreis-/Stadtbehörden werden fachlicher Rat und Unterstützung durch das Ehrenamt immer notwendiger und wertvoller. Sie sind ein unverzichtbares Beratungsinstrument für wichtige Entscheidungen des Naturschutzes vor Ort.

Aufgaben der Kreis-/Stadt Naturschutzbeauftragten und deren Beiräte im Detail

- Beiräte vermitteln zwischen Politik – Behörde – Naturschutzverbände – Bürger.
- Sie unterstützen und beraten ihre UNB, immer wenn die es einfordert oder wenn der Beirat Beratungsbedarf erkennt.
- Naturschutzbeauftragte und deren Beiräte bieten den Landräten / Bürgermeistern eine kostenlose fachkundige externe Beratung.
- Beauftragte für Naturschutz oder die Beiräte werden bereits im Vorfeld von Konfliktsituationen tätig. Bei bereits eingetretenen Konflikten sondieren sie geeignete Instrumente zur Lösung (z.B. Runder Tisch) und tragen in enger Absprache mit der UNB zur Konfliktlösung bei.
- Der Beirat unterstützt die Kreisbehörde bei der Erarbeitung von lang- und mittelfristigen Konzepten zur Erreichung von Naturschutzziele (z.B. Artenschutzprogrammen, Umgang mit Ausgleichsflächen und ehemaligen Kiesgruben). Dazu schlägt er möglichst auch geeignete Umsetzungsstrategien vor. Hierzu werden z.T. Arbeitsgruppen des Beirats gebildet.
- An der Verwendung von Ausgleichs- und Ersatzgeldern wird der Beirat einbezogen und beteiligt.
- Beauftragte tragen durch Öffentlichkeitsarbeit dazu bei, die Ziele, Vorgehensweisen und einzelnen Maßnahmen des Naturschutzes transparent zu machen, um damit für Verständnis und möglichst große Akzeptanz in der Bevölkerung zu sorgen.
- Bürger werden durch die Beauftragten und ihre Beiräte einbezogen und so am umweltpolitischen Leben beteiligt.
- Das Wirken der Naturschutzbeauftragten und deren Beiräte ist auf Kooperation und Integration ausgerichtet.
- Naturschutzbeauftragte der Kreise und kreisfreien Städte bilden ein landesweites Netzwerk in Zusammenarbeit mit dem Landesnaturschutzbeauftragten, tauschen sich aus und initiieren neue Ansätze für einen effektiven Naturschutz in Schleswig-Holstein.

Kiel, den 18.2.2014

Prof. Dr. Holger Gerth
(Landesnaturschutzbeauftragter)